

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der heracle GmbH

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Für sämtliche Aufträge mit der HERACLE GmbH (nachfolgend „HERACLE“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S.v. § 13 BGB.
- 1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht HERACLE bereits jetzt. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.4 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für Zusatz- und Folgebestellungen.
- 1.5 Sollten einzelne vertragliche Abmachungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig.
- 1.6 Der Besteller kann Vertragsrechte ohne die schriftliche Zustimmung von HERACLE weder abtreten noch verpfänden.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Angebote und Preise sind freibleibend nach Ablauf des Gültigkeitsdatum zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unser Angebot gebunden. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder mündlich erfolgen und von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Die jeweils verbindlichen Zahlungskonditionen sind aus dem Rechnungstext ersichtlich. Sofern nichts anderes vereinbart wurde gerät der Besteller in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum vereinbarungsgemäß zahlt.
- 2.3 Bei verspäteter Zahlung werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen und Provisionssätze fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Eingehende Beträge werden zunächst auf Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, durch Banküberweisung.
- 2.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden sämtliche gegen ihn bestehenden Forderungen von HERACLE sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der Besteller darf die im Eigentum oder Miteigentum von HERACLE stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, HERACLE Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug der an HERACLE abgetretenen Forderungen erlischt.
- 2.5 Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen.
- 2.6 Gegebenenfalls sind wir dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Leistung einer entsprechenden Sicherheit zu erbringen und von allen bestehenden Verträgen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf, zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sowie unbeschadet der vorstehenden Rechte, unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware auf Kosten des Käufers zurücknehmen und freihändig zu veräußern.
- 2.7 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.
- 2.8 Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Wechsel nimmt HERACLE nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.
- 2.9 Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten.
- 2.10 Bestehende Forderungen gegenüber dem Käufer können ohne seine Zustimmung an Dritte abgegeben werden.
- 2.11 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Gutschriften und Rückvergütungen stets ohne Anerkennung eines Verschuldens oder einer rechtlichen Verpflichtung zur Leistung.

3. Versandbedingungen

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart geht die Gefahr grundsätzlich auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt oder ihm als versandbereit gemeldet ist. Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis versteht sich ab Werk EXW Jena, gemäß INCOTERMS 2010. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird HERACLE eine von ihm verlangte Versicherung abschließen.
- 3.2 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach dem Ermessen von HERACLE ohne Gewähr für billigste Versendung. Verlangt der Besteller eine andere Versendung, so trägt er entstehende Mehrkosten.
- 3.3 Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt behält sich HERACLE jederzeit vor, auf vereinbarte Fracht- und Versicherungskosten Zuschläge zu berechnen.

4. Lieferung

- 4.1 Abrufaufträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von HERACLE vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen 6 Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist HERACLE nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von HERACLE sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.4 Werden HERACLE nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, ist HERACLE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Vorauszahlung zu verlangen oder die Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen werden. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 4.3 Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist der Tag der Versendung ab Werk Jena. Lieferfristen sind unverbindlich.
- 4.4 Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren in das Land des Bestellers erforderlich sind, wie die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, so hat er HERACLE hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten in Frage gestellt, ist HERACLE berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.5 Jedes Angebot und die jeweilige Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund der zu beachtenden Ausfuhrvorschriften entgegenstehen und dass die Güter, die an den Kunden verkauft werden nur in völliger Übereinstimmung mit allen anwendbaren Ausfuhrbestimmungen exportiert oder re-exportiert werden können.
- 4.6 Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, HERACLE seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller HERACLE diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist HERACLE berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls der Besteller HERACLE bei Lieferungen ab Werk die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; insbesondere ist HERACLE nicht verpflichtet, eine ihr genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 4.7 Bei Lieferung von Fasern darf HERACLE von der bestellten Liefermenge in Metern bzw. in Kilometern bis zu +/- 10 % abweichen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Teillieferungen sind stets zulässig.
- 4.8 Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungskosten zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung entspricht den Erfordernissen eines sicheren Transports und geht in das Eigentum des Käufers über. Zu jeder Versendung wird eine Kopie des Lieferscheins mitgeliefert. Wir behalten uns vor, sämtliche Lieferinformationen inkl. Produktdaten auch per Email zu übermitteln.
- 4.9 Höhere Gewalt und alle Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, entbinden uns von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen, bzw. geben uns das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, oder den Liefertermin um die Dauer der Verzögerung zu verschieben. Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 4.10 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Entführung und Feuer), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu gehören auch behördliche Maßnahmen und Regierungsakte, soweit diese nicht vorhersehbar waren oder nicht durch ein durch uns zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mitverursacht sind. Keine Fälle höherer Gewalt sind periodisch wiederkehrende Naturereignisse und rechtswidrige Aussperrungen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Ware bleibt Eigentum von HERACLE bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit HERACLE Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).
- 5.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund Ersatzlieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erwerben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Eigentum an der Kaufsache bereits auf den Käufer übergegangen ist. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen, die wir aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer haben.
- 5.3 Auf Verlangen des Käufers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.
- 5.4 Vor Übergang des Eigentums wird der Käufer über die Kaufsache nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs, ansonsten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verfügen.
- 5.5 Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für HERACLE vor, ohne dass HERACLE daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er HERACLE im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für HERACLE die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.
- 5.6 Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von HERACLE nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen.
- 5.7 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Kaufsache oder bei Ausübung eines Vermieter- oder Unternehmerpfandrechts, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 5.8 Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt er schon im Voraus an HERACLE ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HERACLE nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Auf Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 5.9 Soweit der Wert dieser Sicherheiten die Forderungen von HERACLE um mehr als 10% übersteigt, gibt HERACLE auf Verlangen des Bestellers nach Wahl von HERACLE Sicherheiten frei.

6. Reklamationen

- 6.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware kann der Besteller nur binnen zwei Wochen, wegen eines verdeckten Mangels nur binnen drei Monaten nach Wareneingang geltend machen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Mängelanspruch.
- 6.2 Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel HERACLE unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
Nicht ordnungsgemäß festgestellte oder verspätet gemeldete Transportschäden werden nicht ersetzt.
- 6.1 Wir gewährleisten, dass alle gelieferten Produkte der jeweils bestätigten Spezifikation entsprechen, sofern folgende Lagerbedingungen für die gelieferten Fasern eingehalten wurden: Umgebungstemperatur zwischen 10°C und 30°C und einer Luftfeuchtigkeit zwischen 30% und 80%.
- 6.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Mängelverjährungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 6.5 wird HERACLE nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der

mangelhaften Ware leisten bzw. den Kaufpreis des mangelbehafteten Produktes zu erstatten. Ersetzte Ware wird Eigentum von HERACLE. Nach dreimaliger vergeblicher Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellvertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Weitere Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, leitender Angestellter oder von Erfüllungsgehilfen vorliegt, (ii) Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde, (iii) eine vertragliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) verletzt wurde, (iv) eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder (v) eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i.S.v. § 443 BGB abgegeben wurde.

6.4 Soweit eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) abgegeben wurde, werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den Auftragswert der jeweiligen Einzelbestellung ohne MwSt. bzw. USt., der das fehlerhafte Produkt angehört.

6.5 Alle Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Mängelverjährungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Ware. Dies gilt auch für kostenfreie Ersatzlieferungen.

7. Schutzrechte

7.1 An den dem Kunden überlassenen Spezifikationen und Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenblättern, sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur unter Wahrung unserer Rechte zugänglich gemacht werden. Der Kunde steht dafür ein, dass Dritte unsere Rechte nicht verletzen.

Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, HERACLE von allen Ansprüchen freizustellen.

7.2 Wir sind berechtigt, die für uns erstellten oder erarbeiteten Arbeitsergebnisse, wie z.B. Prüfergebnisse zu veröffentlichen.

8. Mindestbestellwert

Für Bestellungen mit einem Auftragswert von weniger als 500 EURO behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag von 50 EURO zu berechnen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 für alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis ist der Sitz von HERACLE.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklagen, ist der eingetragene Sitz von HERACLE.

9.3 HERACLE ist berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller statt bei den ordentlichen Gerichten auch bei einem am zuständigen Gerichtsort bestehenden Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer geltend zu machen.

9.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Jena, 1. Januar 2014, HERACLE GmbH